

Kreuz im Klassenzimmer

(vgl. BayEUG Art. 7 Abs. 3)

Angesichts der geschichtlichen und kulturellen Prägung Bayerns wird in jedem Klassenzimmer ein Kreuz angebracht. Damit kommt der Wille zum Ausdruck, die obersten Bildungsziele der Verfassung auf der Grundlage christlicher und abendländischer Werte unter Wahrung der Glaubensfreiheit zu verwirklichen. Wird der Anbringung des Kreuzes aus ernsthaften und einsehbaren Gründen des Glaubens oder der Weltanschauung durch die Erziehungsberechtigten widersprochen, versucht der Schulliter eine gütliche Einigung. Gelingt eine Einigung nicht, hat er nach Unterrichtung des Schulamtes für den Einzelfall eine Regelung zu treffen, welche die Glaubensfreiheit des Widersprechenden achtet und die religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen aller in der Klasse Betroffenen zu einem gerechten Ausgleich bringt; dabei ist auch der Wille der Mehrheit soweit möglich zu berücksichtigen. Für die Volksschulen für Behinderte gilt Art. 7 (3) entsprechend.

Anmerkung:

In Klassenzimmern, in denen ständig nur Schüler unterrichtet werden, die einer anderen als der christlichen Religion angehören, sollte aus Toleranzgründen auf die Aufhängung eines Kreuzes verzichtet werden.

Anträge von Lehrkräften an Volksschulen auf Entfernung von Kreuzen in Unterrichtsräumen:

Der Beschluss des BVG befasst sich ausschließlich mit Grundrechtsfragen im Verhältnis der Schüler gegenüber dem Staat. Da Lehrkräfte jedoch auf eigenen Wunsch in en Staatsdienst getreten sind und das zwischen Staat und Lehrer bestehende Dienst- und Treueverhältnis bei der Bewertung der grundrechtlichen Fragen von Bedeutung ist, sind obengenannte Anträge abzulehnen.